

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Registerzählungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Zitat „§ 16b Abs. 7“ durch das Zitat „§ 16b Abs. 1“ ersetzt.
2. In den §§ 3 und 8 wird das Wort „Anlage“ jeweils durch das Wort „**Anlage**“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 wird das Zitat „§ 2 Z 1 und 2“ durch das Zitat „§ 2 Z 2 und 4“ ersetzt.
4. § 4 samt Überschrift lautet:

**„Erhebungsart**

**§ 4.** (1) Die Erhebungsmerkmale sind unter Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen (bPK) gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, ohne Namen der Betroffenen auf folgende Arten zu erheben:

1. Die Merkmale gemäß Z 1.1 bis 1.9 der **Anlage** durch Beschaffung von Verwaltungsdaten (§ 3 Z 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000) von den Meldebehörden;
2. Das Merkmal gemäß Z 1.10 der **Anlage** durch Beschaffung von Verwaltungsdaten der Personenstandsbehörden;
3. Die Merkmale gemäß Z 1.11, 1.12, 1.14.1, 1.14.2, 1.14.3.1, 1.14.4, 1.14.5 bis 1.14.7 und 1.14.12 der **Anlage** durch Beschaffung von Verwaltungsdaten
  - a. der dem Dachverband der Sozialversicherungsträger angehörenden Sozialversicherungsträger,
  - b. der Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967) und
  - c. der Kammern der freien Berufe für Personen, die nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, auf Antrag dieser Kammern von der Pflichtversicherung ausgenommen sind oder waren;
4. Die Merkmale gemäß Z 1.13, 1.14.10 und 1.14.11 der **Anlage** durch Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik und des Bildungsstandregisters (§§ 18 und 19 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 20/2021) der Bundesanstalt;
5. Die Merkmale gemäß Z 1.14.3.2, 1.14.3.3, 1.14.8 und 1.14.13 der **Anlage** durch Beschaffung von Verwaltungsdaten des Steuerregisters der Abgabenbehörden des Bundes (§ 114 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961);
6. Die Merkmale gemäß Z 1.9 und 1.14.9 der **Anlage** durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom „Arbeitsmarktservice Österreich“ (§ 1 Abs. 3 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994);
7. Die Merkmale gemäß Z 1.15, 1.16 und Z 2 der **Anlage** durch Heranziehung von Daten des Registers der statistischen Einheiten (§ 25a des Bundesstatistikgesetzes 2000);
8. Die Merkmale gemäß Z 3 der **Anlage** durch Heranziehung von Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (§ 1 Abs. 1 GWR-Gesetz).

(2) Zur Erhebung der Merkmale gemäß Z 1.11 und Z 1.12 der **Anlage** haben die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 Z 3 die verschlüsselten bPK „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) der Eltern, der Kinder und der/des Partnerin/Partners des jeweils Betroffenen der Bundesanstalt zu übermitteln.“

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bundesanstalt hat zur Qualitätssicherung die Basisdaten mit folgenden jeweils entsprechenden Vergleichsdaten auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu vergleichen:

- | Basisdaten gemäß § 4   | Vergleichsdaten  |
|--|--|
| 1. Wohnadresse des Hauptwohnsitzes, Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit (Z 1.1, 1.4 bis 1.7 der <b>Anlage</b> ) | der in § 4 Abs. 1 Z 3 bis 6 und 8 angeführten Dateninhaber; des Zentralen Personenstandsregisters (§ 44 des Personenstandsgesetzes 2013); des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters (§ 56a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985); der zentralen Zulassungsevidenz (§ 47 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967); der Familienbeihilfendatenverarbeitung (§ 46a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967); des Zentralen Fremdenregisters (§ 26 BFA-Verfahrensgesetz); der Sozialhilfeträger der Länder; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder. |
| 2. Adresse der weiteren Wohnsitze, Adresse der früheren Hauptwohnsitze, Adresse der späteren Hauptwohnsitze (Z 1.2 und 1.3 der <b>Anlage</b> ).                      | der in § 4 Abs. 1 Z 3, 5, 6 und 8 angeführten Dateninhaber.  |
| 3. Staat des Geburtsortes (Z 1.8 der <b>Anlage</b> ).  | der in § 4 Abs. 1 Z 3 und 5 angeführten Dateninhaber; des Zentralen Personenstandsregisters; des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters; des Zentralen Fremdenregisters; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.  |
| 4. Bei früherem Wohnsitz im Ausland Jahr der Ankunft in Österreich (ab 1980) (Z 1.9 der <b>Anlage</b> ).   | der in § 4 Abs. 1 Z 3 und 4 angeführten Dateninhaber; des zentralen Fremdenregisters.  |
| 5. Familienstand (Z 1.10 der <b>Anlage</b> ).  | der in § 4 Abs. 1 Z 3, 5 und 6 angeführten Dateninhaber; der Familienbeihilfendatenverarbeitung; des Zentralen Fremdenregisters; der Sozialhilfeträger der Länder; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder; des Zentralen Personenstandsregisters; des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters; des Zentralen Melderegisters.   |
| 6. Stellung in der Familie, Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder (Z 1.11, 1.12 der <b>Anlage</b> ).   | gemäß § 4 Abs. 2 der in § 4 Abs. 1 Z 5 genannten Dateninhaber; der Familienbeihilfendatenverarbeitung; des Zentralen Fremdenregisters, des Zentralen Personenstandsregisters, der Sozialhilfeträger der Länder.  |
| 7. Erwerbstätig, nicht erwerbstätig (Z 1.14.1 der <b>Anlage</b> ).   | der in § 4 Abs. 1 Z 5 angeführten Dateninhaber; des Registers der statistischen Einheiten; der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.  |

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 8.  | Beruf,<br>Stellung im Beruf,<br>Vollzeit beschäftigt,<br>Teilzeit beschäftigt,<br>Pensionist/Pensionistin<br>(Z 1.14.2, 1.14.3.2, 1.14.3.3, 1.14.13 der <b>Anlage</b> ). | der in § 4 Abs. 1 Z 3, 5 und 6 angeführten Dateninhaber; des Zentralen Fremdenregisters, des eHealth-Verzeichnisdienstes (§ 10 des Gesundheits telematikgesetzes 2012), des Gesundheitsberuferegisters (§ 6 des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes), der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder. |
| 9.  | In Elternkarenz während aufrechtem Dienstverhältnis,<br>Arbeitsstätte<br>(Z 1.14.4, 1.14.6 der <b>Anlage</b> ).  | der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.  |
| 10. | Im Präsenz- oder Zivildienst<br>(Z 1.14.12 der <b>Anlage</b> ).  | der Familienbeihilfendatenverarbeitung; des Bundesministeriums für Landesverteidigung; des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.   |
| 11. | Höchste abgeschlossene Ausbildung<br>(Z 1.13 der <b>Anlage</b> ).  | der in § 4 Abs. 1 Z 2 angeführten Dateninhaber; des Zentralen Fremdenregisters; der Schul- und Hochschulstatistik; des eHealth-Verzeichnisdienstes; des Gesundheitsberuferegisters.   |
| 12. | Haushalt (Z 1.15 der <b>Anlage</b> ).  | des Gebäude- und Wohnungsregisters.   |
| 13. | Adresse des Gebäudes,<br>Gebäudeeigentübertyp, Adresse der Wohnung, Rechtsverhältnistyp an der Wohnung (Z 3.1.1, 3.1.4, 3.2.1, 3.2.8 der <b>Anlage</b> ).                | die im (elektronischen) Grundbuch (Allgemeines Grundbuchgesetz 1955, §§ 2 und 2a des Grundbuchsumstellungsgesetzes) eingetragenen Eigentümer der Gebäude beziehungsweise Wohnungen gemäß § 2 Z 2 und 4 GWR-Gesetz.“   |

6. § 5 Abs. 6 vorletzter Satz lautet:

„Mit dem Einspruch vorgelegte Beurkundungen der zuständigen Personenstandsbehörde über die Geburt und das Ableben von Personen und rechtskräftige bescheidmäßige Entscheidungen der zuständigen Meldebehörde über den Hauptwohnsitz zum Erhebungsstichtag sind jedoch für die Bundesanstalt bindend.“

7. § 6 samt Überschrift lautet:

#### **„Durchführung der Erhebung**

§ 6. (1) Die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3, 5 und 6, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 haben auf Verlangen der Bundesanstalt bei der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7 E-GovG) unverzüglich für jene Personen, über die nach diesem Bundesgesetz Daten an die Bundesanstalt übermittelt werden sollen, für den betroffenen staatlichen Tätigkeitsbereich die Erzeugung der bPK sowie die Erzeugung der bPK-AS als „Fremd-bPK“ zu beantragen, soweit derartige bPK noch nicht zur Verfügung stehen. Die Inhaber von Verwaltungsdaten haben die verschlüsselten bPK-AS für Zählungen nach diesem Bundesgesetz sowie für andere statistische Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 aufzubewahren.

(2) Die Datenübermittlungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3, 5 und 6, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 sowie die allenfalls für Abklärungen und Befragungen gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 notwendigen Datenübermittlungen haben jeweils verknüpft mit dem verschlüsselten bPK des betroffenen staatlichen Tätigkeitsbereiches und dem verschlüsselten bPK-AS des jeweiligen Betroffenen zu erfolgen. Die Bundesanstalt hat die bPK-AS und die verschlüsselten bPK des betroffenen Tätigkeitsbereiches für Zählungen nach diesem Bundesgesetz sowie für andere statistische Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 aufzubewahren.

(3) Verfügt der Inhaber der Verwaltungsdaten nicht über die technischen Voraussetzungen zur Erzeugung von bPK durch die Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 10 Abs. 2 E-GovG, jedoch über die Sozialversicherungsnummer zu den zu übermittelnden Verwaltungsdaten, so hat er vom Dachverband der Sozialversicherungsträger zu den einzelnen Sozialversicherungsnummern die verschlüsselten bPK-AS anzufordern. Der Dachverband hat einer solchen Anforderung unverzüglich nachzukommen. Der Inhaber der Verwaltungsdaten hat in der Folge die Daten verknüpft mit dem verschlüsselten bPK-AS der Bundesanstalt zu übermitteln.

(4) Die Bundesanstalt hat das Verlangen gemäß Abs. 1 und auf Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3, 5 und 6, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 so rechtzeitig zu stellen, dass die Datenübermittlung unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten und des Zeitaufwandes für die Datenaufbringung, längstens sechs Monate nach dem Stichtag gemäß § 1 erfolgen kann, mit Ausnahme der Übermittlung der Daten gemäß Z 1.3 der **Anlage** durch das Zentrale Melderegister, welche frühestens sechs Monate und einen Tag und spätestens sieben Monate nach dem Stichtag zu erfolgen hat.

(5) Die Datenübermittlung gemäß § 5 Abs. 4 hat innerhalb eines Monats nach Verlangen durch die Bundesanstalt zu erfolgen, wobei die Übermittlung der Art der letzten Änderung oder Ergänzung des elektronischen Datenbestandes nur auf eine Weise erfolgen darf, dass kein Rückschluss auf ein Datum gemäß Artikel 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, des Betroffenen durch die Bundesanstalt möglich ist.

(6) Die Inhaber der Verwaltungsdaten haben bei der Abklärung gemäß § 5 Abs. 2 und 3 ohne Verzug mitzuwirken.

(7) Bei der Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik sowie des Bildungsstandregisters gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 gilt § 20 Abs. 2 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020.

(8) Die Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3, 5 und 6, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1, die Mitwirkung nach Abs. 1 sowie § 5 Abs. 2 bis 5

1. der Meldebehörden erfolgt im Wege des Zentralen Melderegisters (§ 16 MeldeG),
2. der Personenstandsbehörden erfolgt im Wege des Zentralen Personenstandsregisters,
3. der in § 4 Abs. 1 Z 3 angeführten Dateninhaber erfolgt im Wege des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger,
4. der Abgabenbehörden des Bundes erfolgt im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH und
5. der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes erfolgt durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, soweit die zentralen Personalverwaltungssysteme über die Bundesrechenzentrum GmbH abgewickelt werden.

Zu diesem Zweck haben die Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung die für die Erlangung der bPK notwendigen Daten sowie die der Bundesanstalt zu übermittelnden Daten dem Zentralen Melderegister, dem Zentralen Personenstandsregister, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Bundesrechenzentrum GmbH als Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 4 Z 8 der Datenschutz-Grundverordnung zu übermitteln. Ist es zur Abklärung von Lücken und Widersprüchen in den Daten und zur Wohnsitzanalyse (§ 5 Abs. 4) erforderlich, hat die Bundesanstalt die Abklärung zusätzlich unmittelbar mit den Inhabern der betreffenden Verwaltungsdaten vorzunehmen. Die Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b und c kann abweichend von Z 3 auch unmittelbar an die Bundesanstalt erfolgen.

(9) Die Daten gemäß Abs. 1 bis 4 sind auf elektronischem Wege zu übermitteln. Die Datenübermittlungen und die Mitwirkungen bei der Registerzählung haben unentgeltlich zu erfolgen.“

8. In § 7 Abs. 1 wird das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 3, 5 und 6“ ersetzt.

9. In § 8 Abs. 1 wird das Zitat „Z 1.13.7, 1.13.8, 3.1.9 bis 3.1.12 und 3.2.6 bis 3.2.8“ durch das Zitat „Z 1.14.7, 1.14.8, 3.1.9, 3.1.10 und 3.2.6 bis 3.2.8“ ersetzt.

10. Der 2. Abschnitt entfällt.

11. Der „3. Abschnitt“ erhält die Abschnittsbezeichnung „**2. Abschnitt**“; die §§ 10 bis 14 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 9“ bis „§ 13“.

12. In § 11 (neu) wird das Wort „beide“ durch das Wort „alle“ ersetzt.

13. Dem § 12 (neu) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 2, § 3, § 4 samt Überschrift, § 5 Abs. 1 und 6 vorletzter Satz, § 6 samt Überschrift, § 7 Abs. 1, § 8, die Abschnittsbezeichnung „2. Abschnitt“, die Paragraphenbezeichnungen der §§ 9 bis 13, § 11, § 13 samt Überschrift sowie die Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021 treten mit 31. Oktober 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt der 2. Abschnitt in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.“

14. § 13 (neu) samt Überschrift lautet:

**„Vollziehung**

**§ 13.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 1 Abs. 2 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich § 1 Abs. 3 jene Bundesministerin oder jener Bundesminister, die oder der die betreffende Statistik für die Wahrnehmung von in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Bundesaufgaben benötigt;
3. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 7 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;
5. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 4 der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung;
6. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 5 der Bundesminister für Finanzen;
7. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 6 der Bundesminister für Arbeit;
8. hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 7 und 8 und § 8 Abs. 2 die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort;
9. hinsichtlich der §§ 5 und 6 die oder der für den Inhaber der Verwaltungsdaten zuständige Bundesministerin oder Bundesminister, sofern der Dateninhaber dem Bund zuzurechnen ist;
10. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Volkszählung beziehen, der Bundesminister für Inneres und, soweit sie sich auf die Gebäude- und Wohnungszählung sowie Arbeitsstättenzählung beziehen, die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.“

15. Die Anlage lautet:

**„ANLAGE**

- 1. Erhebungsmerkmale der Volkszählung (§ 3 Abs. 1):**
  - 1.1 Wohnadresse des Hauptwohnsitzes (§ 1 Abs. 7 MeldeG);
  - 1.2 Wohnadresse allfälliger weiterer Wohnsitze;
  - 1.3 Wohnadressen des Hauptwohnsitzes im Zeitraum ein Jahr vor und sechs Monate nach dem Stichtag inklusive der Anmelde- und Abmeldedaten;
  - 1.4 Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen (§ 19a Abs. 1 Z 2 MeldeG);
  - 1.5 Geburtsdatum;
  - 1.6 Geschlecht;
  - 1.7 Staatsangehörigkeit;
  - 1.8 Staat des Geburtsortes;
  - 1.9 Bei früherem Wohnsitz im Ausland Jahr der Ankunft in Österreich (ab 1980);
  - 1.10 Familienstand;
  - 1.11 Stellung in der Familie;
  - 1.12 Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder;
  - 1.13 Höchste abgeschlossene Ausbildung.
  - 1.14 Erwerbsstatus:
    - 1.14.1 Erwerbstätig (Haupterwerbstätigkeit und allfällige weitere Erwerbstätigkeiten), nicht erwerbstätig in der Woche und innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Stichtag;
    - 1.14.2 Beruf, Stellung im Beruf;
    - 1.14.3 zeitliches Ausmaß der unselbständigen Erwerbstätigkeit:  
(Vollzeit, Teilzeit, geringfügig beschäftigt):
      - 1.14.3.1 geringfügig beschäftigt;
      - 1.14.3.2 Vollzeit beschäftigt;

- 1.14.3.3 Teilzeit beschäftigt.
- 1.14.4 in Elternkarenz während aufrechem Dienstverhältnis;
- 1.14.5 im Betrieb eines Familienangehörigen pflichtversichert mithelfend;
- 1.14.6 Arbeitsstätte (Wirtschaftszweig und Adresse der Arbeitsstätte);
- 1.14.7 Dienstgeber- und Beitragskontonummer bei der gesetzlichen Sozialversicherung;
- 1.14.8 Steuernummer und Subjektidentifikationsnummer im Steuerregister für Selbständige;
- 1.14.9 arbeitslos, arbeitssuchend, lehrstellensuchend, sonstiger Vormerkstatus, Verfügbarkeit, Einstellungszusage, Art/Dauer der gesuchten Stelle, in Schulungsmaßnahmen befindlich, Art/Dauer der Schulung, mit/ohne Leistungsbezug, Ausschlussfrist gemäß § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, Dauer der Arbeitslosigkeit.
- 1.14.10 Schüler/Schülerin:
- 1.14.10.1 Ausbildungsart, -form und -fachrichtung;
- 1.14.10.2 Adresse der Bildungseinrichtung.
- 1.14.11 Student/Studentin:
- 1.14.11.1 Ausbildungsart, -form und -fachrichtung;
- 1.14.11.2 Adresse der Bildungseinrichtung.
- 1.14.12 im Präsenz- oder Zivildienst.
- 1.14.13 Pensionist/Pensionistin.
- 1.15 Haushalt
- 1.15.1 Privathaushalt
- 1.15.2 Anstaltshaushalt
- 1.16 Anstaltstyp
- 2. Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung (§ 3 Abs. 2):**
- 2.1 Erhebungsmerkmale der Unternehmen:
- 2.1.1 Bezeichnung;
- 2.1.2 Adresse;
- 2.1.3 Wirtschaftliche Haupttätigkeit – ÖNACE;
- 2.1.4 Rechtsform;
- 2.1.5 Anzahl der selbständig Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht;
- 2.1.6 Anzahl der unselbständig Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht.
- 2.2 Erhebungsmerkmale der Arbeitsstätten:
- 2.2.1 Bezeichnung;
- 2.2.2 Adresse;
- 2.2.3 Wirtschaftliche Haupttätigkeit – ÖNACE;
- 2.2.4 Organisatorische Zuordnung zu Unternehmen;
- 2.2.5 Anzahl der selbständig Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht;
- 2.2.6 Anzahl der unselbständig Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht.

**3. Erhebungsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung (§ 3 Abs. 3):**

3.1 Erhebungsmerkmale der Gebäude:

- 3.1.1 Adresse;
- 3.1.2 Fläche des Gebäudes nach den Feststellungen der Gemeinde sowie die verschiedenen Zwecken dienenden Flächen im Gebäude;
- 3.1.3 Gebäudekategorie;
- 3.1.4 Gebäudeeigentübertyp;
- 3.1.5 Bauperiode;
- 3.1.6 Gebäudestatus;
- 3.1.7 Geschoßanzahl;
- 3.1.8 Flächenangaben je Geschoß;
- 3.1.9 Anschluss ans Wasserleitungsnetz;
- 3.1.10 Art der Beheizung.

3.2 Erhebungsmerkmale der Wohnungen:

- 3.2.1 Adresse;
- 3.2.2 Verwendung als Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz;
- 3.2.3 Nutzfläche der Wohnung;
- 3.2.4 Zahl der Wohnräume der Wohnung;
- 3.2.5 Nutzungsart;
- 3.2.6 Ausstattung der Wohnung;
- 3.2.7 Art der Beheizung;
- 3.2.8 Rechtsverhältnistyp an der Wohnung.“